

Beschluss Nr. 912/2022
Schwyz, 29. November 2022 / ju

Motion M 14/22: Solaranlagen vereinfacht bewilligen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 28. September 2022 haben Kantonsrat Reto Keller und zehn Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Viele Immobilieneigentümer wollen sich mit eigenen thermischen und elektrischen Solaranlagen möglichst unabhängig machen von öffentlichen Strom-, Wärme- und Gasnetzen und tragen so aus eigenem Antrieb zur Energieversorgungssicherheit bei. Natürlich nicht zuletzt auch deswegen, um von den steigenden Energiepreisen nicht all zu hart getroffen zu werden.

Das aktuelle kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) ermöglicht mit §75a die Meldepflicht für Solaranlagen auf Dächern und Fassaden in Industrie- und Gewerbezon, sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, auch dann, wenn die Solaranlagen nicht genügend angepasst sind nach Art. 32a (Bewilligungsfreie Solaranlagen) der Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes. Diese Motion fordert nun, dass diese Regelung auch auf weitere Bauzonen, namentlich Wohnzonen, ausgedehnt wird. Dies führt zu beschleunigten Verfahren und zu weniger Bürokratie für unsere lokalen Unternehmen und Behörden. Weiter ist zu erwähnen, dass gemäss Art. 18a, Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowohl auf bestehenden Bauten, wie auch bei neuen Bauten die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen.

Deshalb fordern wir den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche folgendes beinhaltet:

- *Die Meldepflicht für Solaranlagen auf Dächern und Fassaden soll auf weitere Bauzonen, wie beispielsweise Wohnzonen und gemischte Wohn- und Gewerbezon, ausgedehnt werden, selbst wenn sie nicht den Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 32a RPV entsprechen.*

Der Kanton Zürich befindet sich ebenfalls auf diesem Weg, so dass in Zukunft Solaranlagen auf Dächern und Fassaden in Quartiererhaltungszonen, Zentrumszonen, Wohnzonen, Industrie- und Gewerbebezonen sowie Zonen für öffentliche Bauten auch dann im Meldeverfahren erstellt werden, selbst wenn sie nicht den starren Gestaltungsanforderungen von Art. 32a RPV entsprechen.

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

Um den Bau neuer Solaranlagen zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 3. Juni 2022 verschiedene Änderungen der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) beschlossen. Diese traten am 1. Juli 2022 in Kraft und sind seit dann auch im Kanton Schwyz unmittelbar anwendbar. Geändert wurde Art. 32a RPV. Diese Bestimmung regelt, wann eine Solaranlage genügend angepasst ist und damit dem Meldeverfahren unterstellt werden kann. Punktuell angepasst wurden auch die allgemeinen Gestaltungsanforderungen in Art. 32a Abs. 1 Bst. b und Bst. d RPV. Zudem wurde Abs. 1^{bis} neu eingefügt, welcher spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern definiert. Damit können solche Anlagen neu ebenfalls im Meldeverfahren realisiert werden. Bislang war dies nur in Ausnahmefällen möglich.

Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Die Frage, wann eine Solaranlage genügend angepasst ist, regelt Art. 32a RPV. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG). Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Art. 18a Abs. 4 RPG).

Nach Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG kann das kantonale Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere, d. h. nicht genügend angepasste, Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können. In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat den § 75a Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) geschaffen. Nach diesem Absatz unterstehen der Meldepflicht Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, auch wenn sie nach Art. 32a RPV nicht genügend angepasst sind. Diese Bestimmung trat am 1. Juli 2022 in Kraft. Nun fordern die Motionäre, diese Meldepflicht auf weitere Arten von Bauzonen auszudehnen.

Da sich derzeit eine weitere Revision des PBG (3. Etappe) in Vorbereitung befindet und auch auf Bundesebene zusätzliche Erleichterungen bei der Bewilligung von erneuerbaren Energieanlagen diskutiert und zum Teil bereits beschlossen wurden, beantragt der Regierungsrat die Motion M 14/22 erheblich zu erklären und entsprechend in die laufende Revisionsetappe aufzunehmen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 14/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber